



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 23 0102/1-II/3/95

(Bei Rückfragen bitte anführen)

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 167

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Wittmann

Gesetzentwurf	
Zl.	20 -GE/19 PT
Datum	13. 2. 1995
Verteilt	M. 2 21 U

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Familienlastenaus-
 gleichsgesetz 1967 geändert wird;
 Einleitung des Begutachtungsverfahrens

D. Lieberich-Schütz

Das Bundesministerium für Jugend und Familie übermittelt in der
 Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit
 einer Begutachtungsfrist bis 23. Februar 1995 zugesendet. Diese
 Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher
 Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

10. Februar 1995

Die Bundesministerin:

Dr. Sonja Moser

F.d.R.d.A.:

Perthor



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 23 0102/1-II/3/95

(Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 167

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Wittmann

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt-Fr. BMin. Johanna Dohnal, Bundeskanzleramt-Abt. I/11, Bundeskanzleramt-Fr. Mag. Brigitte Ederer, Bundeskanzleramt-Hr. Sts. Mag. Gerhard Schäffer, Bundeskanzleramt-Hr. Dr. Caspar Einem, Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission, Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr-Hr. Sts. Dr. Martin Bartenstein, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr-Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Bundesministerium für Umwelt, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Finanzen-Hr. Sts. Dr. Johannes Ditz, Bundesministerium für Finanzen-Abt. II/14, die Präsidentialabteilung 1, Präsidentialabteilung 2, Finanzprokuratur, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Unabhängigen Verwaltungssenat in Burgenland, Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten, Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich, Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich, Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg, Unabhängig-

- 2 -

gen Verwaltungssenat in der Steiermark, Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg, Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien, Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung (Stadtssenat), den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeiterkammer, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, Vereinigung österreichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstrehänder, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, Österreichischen Gewerbeverein, Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, das Österreichische Normungsinstitut, Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische ARGE für Rehabilitation, den Evangelischen Oberkirchenrat, Österreichischen Berufsverband der Erzieher, die Österreichischen Kinderfreunde, den Katholischen Familienverband Österreichs, Österreichischen Familienbund, Freiheitlichen Familienverband, Verein Lebenshilfe Österreichs, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, den Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs, das Institut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für Europäisches Recht-Neue Universität, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz, den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, das Diakonische Werk für Österreich, den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens, Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs, Hauptverband Katholischer Elternvereine, Österreichischen Verband der österreichischen Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

Das Bundesministerium für Jugend und Familie übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für Jugend und Familie bis 23. Februar 1995 zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juli 1981 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Jugend und Familie hievon in Kenntnis zu setzen.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung beinhaltet auch die Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Valorisierung des Länderbeitrages. Diese Vorhaben sind unbedingt umzusetzen, zumal durch die im vorliegenden Gesetzentwurf beinhaltete Kürzung der Familienbeihilfe eine weitere Zahllastverschiebung zugunsten der Länder verursacht wird. Sie werden primär im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen vom Bundesminister für Finanzen weiterbehandelt.

10. Februar 1995
Die Bundesministerin:
Dr. Sonja Moser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird § 2b eingefügt, der lautet:

"§ 2b. (1) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern und erhält ein Elternteil Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt, gilt § 2a nicht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat jener Elternteil, der Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt erhält, vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe, allerdings nur für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe noch nicht vom anderen Elternteil bezogen wurde. Für Familienbeihilfen, die diesem Elternteil für Zeiträume geleistet wurden, in denen der andere Elternteil Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt erhalten hat, hat der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Anspruch auf Ersatz. Das Recht auf Ersatz verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

(3) Erhalten beide mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt, so gilt § 2a sinngemäß."

2. In § 8 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Halbsatz tritt jeweils an die Stelle des Betrages "1 400 S" der Betrag "1 300 S".

3. § 30b Abs. 1 erster Satz lautet:

"Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, auf dem der Schüler eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen kann."

4. § 30c Abs. 4 entfällt.

5. § 30d Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

6. § 30e Abs. 3 lautet:

"(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Schule vorlegt, aus der die Staatsbürgerschaft des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort des Schülers, von dem aus die Schule besucht wird, hervorgehen."

7. § 30f Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur Einhebung eines Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 10 v.H., der beim Lösen des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist, sowie ansonsten zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln und um die Eigenanteile der Schüler zu vermindern; im Falle eines Verkehrs- oder Tarifverbundes oder eines Stadtverkehrs ist die weitestgehende Ermäßigung die

weitest ermäßigte Verbundzeitkarte beziehungsweise Stadtverkehrs-Zeitkarte, sofern kein günstigerer Tarif besteht. Werden die tatsächlichen Fahrpreise gegenüber den tariflichen Fahrpreisen ermäßigt, ist der Bund berechtigt, diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen (Meistbegünstigung). Eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag."

8. § 30f Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Fahrpreisersatz darf nur für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule sowie nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30e Abs. 3 beigebracht wird, und für die, sofern sie volljährig sind, Familienbeihilfe bezogen wird."

9. § 30f Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,

- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Z 27 und des § 6 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 300 S als Eigenanteil an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert,

b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluß eines Vertrages gemäß lit. a nach Abzug des vom Erziehungsberechtigten an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Eigenanteiles für den Bund entstehen würden."

10. § 30f Abs. 4 lautet:

"(4) Eine Teilnahme des Schülers an einer Schülerfreifahrt nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nur auf jenen Strecken zulässig, auf denen der Schüler keine andere Beförderung unentgeltlich in Anspruch nehmen kann. In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Eine Kostenübernahme nach Abs. 3 ist nur für Fahrten der Schüler zwischen der Wohnung im Inland und der Schule zulässig; für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 überdies nur zulässig, wenn für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird."

11. § 30g Abs. 1 lautet:

"(1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte oder amtlich genehmigte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl sowie für Schüler ab der fünften Schulstufe nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer

Richtung (Schulweg) mindestens 1,5 km lang ist. Für ein behindertes Kind darf diese Bestätigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Schulweg weniger als 1,5 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen."

12. § 30g Abs. 2 lautet:

"(2) Die amtlich aufgelegten Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Jugend und Familie aufzulegen und den Schulen zur Verfügung zu stellen."

13. § 30j Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

- a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
- b) ein Eigenanteil des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 10 v.H. eingehoben wird, der beim Lösen des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu entrichten ist.

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln und um den Eigenanteil der Lehrlinge zu vermindern; im Falle eines Verkehrs- oder Tarifverbundes oder eines Stadtverkehrs ist die weitestgehende Ermäßigung die weitest ermäßigte Verbundzeitkarte beziehungsweise Stadtverkehrs-Zeitkarte, sofern kein günstigerer Tarif besteht. Werden die tatsächlichen Fahrpreise gegenüber den tariflichen Fahrpreisen ermäßigt, ist der Bund berechtigt, diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen (Meistbegünstigung). Eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag."

14. § 30 k Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hiefür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl und nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 1,5 km lang ist. Für einen behinderten Lehrling darf diese Bestätigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte weniger als 1,5 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte und darüber hinaus nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat."

15. § 30m Abs. 3 lautet:

"(3) Die Fahrtenbeihilfe wird gewährt, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist."

16. § 30m Abs. 5 lautet:

"(5) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für behinderte Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen können."

17. § 30p Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Der Antrag ist bei dem nach § 30e Abs. 2 zuständigen Finanzamt für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen."

18. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland

gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte oder Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger) im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für alle unentgeltlich in Anspruch genommenen Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte, ist ein Selbstbehalt von 10 v.H. zu leisten."

19. § 31 a Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger) anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind."

20. Nach § 31a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher und therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 erster Satz jährlich Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) durch Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzusetzen."

21. § 31 b Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Schulbuchbelege (Schulbuchgutscheine, Schulbuchanweisungen) mit einschlägigen Verlags- und Vertriebsunternehmen, deren Zweck die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist, Verträge abzuschließen."

22. Im § 31 c Abs. 2 und Abs. 3 ist der Ausdruck "Gutscheine" jeweils durch den Ausdruck "Schulbuchbelege" zu ersetzen.

23. § 31 e lautet:

"§ 31 e. Die Schulerhalter haften dem Bund für die richtige Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine; sie sind zum Ersatz von angeschafften Schulbüchern, die weder an Schüler ausgefolgt, noch dem Schulbuchhändler retourniert wurden und für zu Unrecht ausgegebene Schulbücher oder Gutscheine verpflichtet. Über die Ersatzansprüche entscheidet die für die jeweilige Schule örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches das Bundesministerium für Jugend und Familie entscheidet. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind sinngemäß anzuwenden."

24. § 39 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, im Jahr 1995 und den Folgejahren in Höhe von 50 v.H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet."

25. § 39a Abs. 6 lautet:

"(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die gemäß § 227a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben wurden, im Ausmaß von 50 v.H. von 22,7 v.H. des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) und Teilzeitbeihilfe dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g Abs. 3 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu zahlen."

26. § 39c entfällt.

27. § 39d entfällt.

Artikel II

1. Artikel I Z 24 und 25 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
2. Artikel I Z 2 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.
3. Artikel I Z 18 bis 23 tritt mit 1. August 1995 in Kraft.
4. Artikel I Z 3 bis 17 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.
5. Artikel I Z 26 tritt mit 1. September 1995 nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:

Ansprüche auf Vergütung von Einnahmenausfällen, die bis 31. August 1995 entstanden sind, können bis 31. Dezember 1995 geltend gemacht werden. Die Unterlagen, die zur Errechnung des Einnahmenausfalles erforderlich sind, sind bis zur Entlastung durch die Republik Österreich, längstens jedoch bis 31. Dezember 2000 aufzubewahren.

6. Artikel I Z 27 tritt mit 1. September 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß Ansprüche auf Refundierung des Beförderungsaufwandes, die bis 31. August 1995 entstanden sind, bis 31. Dezember 1995 geltend gemacht werden können.
7. Artikel I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 30g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, hinsichtlich der im § 30a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie,
2. hinsichtlich des § 31c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie,
3. im übrigen der Bundesminister für Jugend und Familie.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1:

Der Bund, die Länder und Gemeinden mit über 2000 Einwohnern und die gemeinnützigen Krankenanstalten haben u.a. den Aufwand an Familienbeihilfen für Personen, die von ihnen Bezüge erhalten, aus eigenen Mitteln zu tragen (als sogenannte "Selbstträger"). Dafür sind die Selbstträger von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages befreit.

Die Einführung des vorrangigen Anspruches der Mütter auf die Familienbeihilfe ergibt im Hinblick auf die Tatsache, daß Mütter vielfach nicht bei Selbstträgern beschäftigt sind, bzw. oftmals überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, eine zunehmende Mehrbelastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Des weiteren führt auch eine Verminderung der Familienbeihilfe zu einer Zahllastverschiebung zugunsten der Selbstträger. Die Einrichtung der Selbstträgerschaft wird daher zunehmend wirkungslos.

Der in Rede stehenden Problematik wird nunmehr dahingehend begegnet, daß jenem Elternteil, der von einem Selbstträger Bezüge erhält, ein vorrangiger Anspruch auf die Familienbeihilfe zuerkannt wird.

Die Neuregelung wird im Hinblick auf die umfangreichen verwaltungstechnischen Vorarbeiten ab 1.1.1996 in Kraft treten. Die Finanzämter werden im Zuge der nächsten Überprüfung der Familienbeihilfenfälle die entsprechenden Veranlassungen treffen, wobei für vergangene Zeiträume die Durchführung eines allfälligen Kostenersatzes gegenüber den Selbstträgern eingeräumt wird.

Zu Art. I Z 2:

Die Regierungsparteien haben sich im Arbeitsübereinkommen zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung darauf geeinigt, den Schwerpunkt der Budgetkonsolidierung ausgabenseitig anzusetzen. Daher sind - nicht zuletzt um künftig die Finanzierung der Sozialleistungen sicherstellen zu können - auch Maßnahmen zu setzen, die den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffen. In diesem Zusammenhang ist eine Neufestsetzung der Höhe der Familienbeihilfe vorzunehmen. Der Grundbetrag wird daher um S 100,--, von S 1.400,-- auf S 1.300,--, vermindert, wodurch sich eine Kürzung der Familienbeihilfe für jedes Kind um S 100,-- monatlich ergibt.

Zu Art. I Z 3:

Bereits mit Erkenntnis vom 16. April 1991, Zl. 90/14/0070, hat der Verwaltungsgerichtshof dargetan, daß sowohl nach dem aus der programmatischen Erklärung des § 1 hervorleuchtenden Zweck des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im allgemeinen als auch nach dem Zweck des § 30b Abs. 1 im besonderen ein staatlicher Beitrag nicht in Frage kommt, wenn durch diesen Beitrag ein durch nichts gerechtfertigter Ersatz eines nicht eingetretenen Aufwandes bewirkt würde. Die nunmehrige Änderung des § 30b Abs. 1 ist lediglich eine Anpassung an die Rechtslage und die seit dem genannten Erkenntnis gepflogene Verwaltungsübung.

Zu Art. I Z 4:

Dem im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien dargelegten Spargedanken entsprechend sollen Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen abgeschafft werden. Während dies bei der grundsätzlichen Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30c Abs. 1 bis 3 nicht eintreten soll, weil diese grundsätzliche Schulfahrtbeihilfe für alle jene Fälle vorgesehen ist, in denen eine Freifahrt nicht zum Tragen kommt und daher private Maßnahmen unterstützt werden müssen, um eine Verfassungskonformität zu gewährleisten, greift

diese Einsparung der Barleistung dort, wo an und für sich die Freifahrt in Anspruch genommen werden kann und nur zusätzlich für einen allfälligen Mehraufwand für Fahrten zwischen Zweitunterkunft und elterlicher Wohnung eine Abgeltung vorgesehen war. Dem Gedanken des Arbeitsübereinkommens entsprechend ist daher § 30c Abs. 4 ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. I Z 5:

Da für die sogenannten Familienheimfahrten zwischen einer Zweitunterkunft des Schülers und der elterlichen Wohnung bzw. dem Hauptwohntort keine Schulfahrtbeihilfe mehr gewährt werden soll, hat die diesbezügliche Ausschlußregelung, nach der ein Unterrichtsbetrieb in lediglich einer Woche einen Anspruch auf diese Schulfahrtbeihilfe nicht begründet, ebenfalls zu entfallen.

Zu Art. I Z 6:

Die bisherige Regelung hat auf das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes zuwenig Rücksicht genommen; andererseits besteht für den Schüler bzw. für den Erziehungsberechtigten prinzipiell eine Wahlmöglichkeit, von wo aus die Schule besucht wird. Es soll daher eine Abgrenzung dahingehend erfolgen, daß der für die Leistung maßgebliche Wohnort dem Wohnort entspricht, von dem aus die Schule tatsächlich besucht wird.

Zu Art. I Z 7:

Durch die Vorgaben im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ist ein Selbstbehalt bei Freifahrten von 10 % vorgesehen. Zugleich sind Transferleistungen zu verringern und ist insgesamt für den Familienlastenausgleich eine budgetäre Entspannung herbeizuführen. Dem entsprechend soll für die Freifahrten im öffentlichen Verkehr der vorgesehene Selbstbehalt verankert werden. Da der Familienlastenausgleich weiters gegenüber allen anderen im Rahmen der Verkehrs- und Tarifverbände und Stadtverkehre benachteiligt ist, weil aus Familiengeldern eine indirekte Subvention der Verkehrs-

träger dadurch erfolgt, daß die Verbund- und Stadtverkehrsvorteile dem Familienlastenausgleich vorenthalten werden, diese Subventionen jedoch laut Arbeitsübereinkommen samt und sonders abgeschafft werden sollen, soll für den Familienlastenausgleich eine Meistbegünstigung vorgesehen werden. Die Hineinnahme der Meistbegünstigung für den Familienlastenausgleich ist auch aus anderen Gründen geboten. Zum einen stellen die Schüler österreichweit die größte Fahrgastgruppe dar, sodaß entsprechende Konditionen eine wirtschaftliche Selbstverständlichkeit sind, zum anderen können Schüler und Eltern als Privatpersonen alle Vorteile aus den Verkehrs- und Tarifverbänden in Anspruch nehmen, die der Familienlastenausgleich nicht hat. Bei Einführung des Selbstbehaltes würde dies dazu führen, daß die Eltern und Erziehungsberechtigten mehr beizutragen hätten, als sie als Kunden aufwenden müßten. Schließlich ist im Arbeitsübereinkommen dezidiert festgeschrieben, daß alle, auch die indirekten Transferleistungen des Bundes zu beseitigen sind; dies betrifft daher auch die Mehrzahlungen, die dadurch entstehen, daß der Familienlastenausgleich von den Verbänden derzeit noch weitestgehend ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z 8:

Analog zu den bereits bestehenden Regelungen für die Schulfahrtbeihilfe soll auch in bezug auf die Schülerfreifahrt die Klärstellung erfolgen, daß die Finanzierung zwischen der Wohnung im Inland und der Schule erfolgt. Sowohl die als Sachleistung konzipierten Schülerfreifahrten als auch die Schulfahrtbeihilfen sind als zusätzliche besondere Leistungen aus dem österreichischen Familienlastenausgleich zur Verringerung der Schulwegkosten im Inland vorgesehen. Die Auslandsbeziehungen Österreichs haben daher - was die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich betrifft - seit jeher grundsätzlich und im Einklang mit den Regelungen der anderen Staaten nur den Export der Familienbeihilfen vorgesehen und haben ihre Grundlage in den einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Mit Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Mehrzahl der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit durch die EWR-Regelungen, insbesondere die Verordnung EWG-1408/71, überlagert wurden, die von anderen rechtstechnischen Begriffen ausgehen. Für den Bereich der Schülerfreifahrten, die zur Bestimmung des Begriffes "Schulweg" auf den rechtstechnischen Begriffen der Wohnung bzw. des Hauptwohnortes beruhen, würde die derzeitige Rechtslage zur Folge haben, daß diese Leistungen nicht den österreichischen Schülern, sondern weitgehend den ausländischen EWR-Bürgern zugutekämen, was eine auch im Europäischen Wirtschaftsraum nicht gewollte Ungleichbehandlung der österreichischen Schüler zur Folge hätte. Es erweist sich daher - bei Wahrung der Gleichbehandlung der EWR-Bürger mit Österreichern - als notwendig, den für das Ausmaß der Freifahrten und die Determinierung des Schulweges wesentlichen Begriff der Wohnung als im Inland gelegen klarzustellen. Die Gleichstellung der EWR-Bürger bleibt dadurch aufrecht, die Bestimmung widerspricht nicht den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union.

Zu Art. I Z 9:

Analog zu den Schülerfreifahrten auf öffentlichen Verkehrsmitteln soll auch für die Gelegenheitsverkehre ein Selbstbehalt vorgesehen werden. Auf die Begründung bei den öffentlichen Verkehren darf hingewiesen werden. Da aber für den Bereich der Gelegenheitsverkehre keine tariflichen Fahrpreise existieren, von denen ein prozentueller Selbstbehalt errechenbar wäre, vielmehr hier nur entsprechend der Auslastung unterschiedliche Fahrzeuggrößen angemietet werden können, für die auch Leerfahrten vergütet werden müssen, erweist es sich als notwendig, als Selbstbehalt einen Pauschalbetrag vorzusehen. Die Höhe dieses Pauschalbetrages von S 300,-- orientiert sich an der durchschnittlichen Höhe der Fahrtkosten der maßgeblichen Tarife der ÖBB und der Kraftfahrlinien.

Zu Art. I Z 10:

Analog zu den bereits bestehenden Regelungen für die Schulfahrtbeihilfe soll, wie bereits in der Begründung zu § 30f Abs. 2 ausgeführt wurde, auch in bezug auf die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr - in gleicher Weise wie für die Schülerfreifahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln - die Klarstellung erfolgen, daß für das Ausmaß der Freifahrt und die Determinierung des Schulweges die Wohnung im Inland maßgebend ist. Bereits mit Erkenntnis vom 16. April 1991, Zl. 90/14/0070, hat der Verwaltungsgerichtshof dargetan, daß sowohl nach dem aus der programmatischen Erklärung des § 1 hervorleuchtenden Zweck des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im allgemeinen als auch nach dem Zweck des § 30b Abs. 1 im besonderen ein staatlicher Beitrag nicht in Frage kommt, wenn durch diesen Beitrag ein durch nichts gerechtfertigter Ersatz eines nicht eingetretenen Aufwandes bewirkt würde. Die nunmehrige Klarstellung bezüglich der Schülerfreifahrten ist lediglich eine Anpassung an die Rechtslage und die seit dem genannten Erkenntnis gepflogene Verwaltungsübung.

Zu Art. I Z 11 und 12:

Die Schülerfreifahrt wird derzeit auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne zwingende Notwendigkeit auch auf Strecken von weniger als 1,5 km in Anspruch genommen, wodurch dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträchtliche Mehrkosten erwachsen. Verschiedentlich erfolgt die Inanspruchnahme öffentlicher Kurzverkehre auch nur deshalb, um günstige Aufzahlungsmöglichkeiten eines erweiterten Tarifangebots zu erhalten, während die Belange der Schule in den Hintergrund treten. Es soll daher in bezug auf die Mindestwegstrecke eine Angleichung an die Schulfahrtbeihilfe und die Gelegenheitsverkehre für Schüler erfolgen, für die das Erfordernis einer Mindestwegstrecke als Indiz der Notwendigkeit stets verankert war. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Mindestwegstrecke in Verfolg einer realitätsnahen Familienpolitik bereits mit Wirkung ab dem Schuljahr 1991/92

von vordem 3 km auf 2 km herabgesetzt wurde, um Härtefälle zu vermeiden. Die nunmehrige Angleichung der Mindestwegstrecke mit 1,5 km, worunter die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Schule auf ortsüblichem Weg zu verstehen ist, soll auch den Erfordernissen der durch die gesetzliche Verankerung der Schulweglotsen bewirkten Verbesserungen entsprechen, jedoch nicht für Schüler bis zur vierten Schulstufe und nicht für Behinderte gelten. In den Vordrucken wird auch eine Erklärung des Erziehungsberechtigten über den Schulweg vorzusehen sein.

Neben den bereits bisher verwendeten, amtlich aufgelegten Vordrucken besteht durch den Einsatz von Laser-Druckern die Möglichkeit, Elektronik Forms zu genehmigen und den Universitäten und Hochschulen in einer digitalen Originalversion zur Verfügung zu stellen, die zusammen mit der schon bisher eingeführten, automationsunterstützten Vorausfüllung reproduziert werden können. Dieser Vorgang bewirkt eine Zeitersparnis für die Universitäten und Hochschulen und sohin in weiterer Folge eine Beschleunigung des Verfahrens zur Erlangung der Schülerfreifahrt.

Zu Art. I Z 13:

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ist bei Freifahrten ein Selbstbehalt von 10 % vorzusehen; desgleichen sind die indirekten Transfers zu beseitigen. Es darf daher bezüglich der Einführung eines Selbstbehaltes für die Lehrlingsfreifahrten und die Meistbegünstigung für den Familienlastenausgleich auf die für die Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr gegebene Begründung verwiesen werden.

Zu Art. I Z 14:

Die Lehrlingsfreifahrt wird derzeit auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne zwingende Notwendigkeit auch auf Strecken von weniger als 1,5 km in Anspruch genommen, wodurch dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträchtliche Mehrkosten erwachsen.

Verschiedentlich erfolgt die Inanspruchnahme öffentlicher Kurzverkehre auch nur deshalb, um günstige Aufzahlungsmöglichkeiten eines erweiterten Tarifangebots zu erhalten, während die Belange der Ausbildung in den Hintergrund treten. Es soll daher in bezug auf die Mindestwegstrecke eine Gleichstellung mit den Schülern erfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Mindestwegstrecke in Verfolg einer realitätsnahen Familienpolitik für die Schüler bereits mit Wirkung ab dem Schuljahr 1991/92 von vordem 3 km auf 2 km herabgesetzt wurde, um Härtefälle zu vermeiden. Die nunmehrige Mindestwegstrecke mit 1,5 km soll aber - wie bei der Schülerfreifahrt - nicht für Behinderte gelten. Bezüglich der Wohnung im Inland wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 30f Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. I Z 15:

Bezüglich der Klarstellung, daß für die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge - ebenso wie für die Schulfahrtbeihilfe und die Freifahrten - die Wohnung im Inland maßgebend ist, darf auf die zu § 30f Abs. 2 gegebene Begründung verwiesen werden; ebenso darf noch einmal erläutert werden, daß diese Regelung nicht den Bestimmungen der Europäischen Union widerspricht.

Zu Art. I Z 16:

Ebenso wie bei der Schulfahrtbeihilfe - auf die Erläuterung zum § 30b Abs. 1 wird verwiesen - ist ein staatlicher Beitrag nicht zu leisten, wenn dadurch ein Ersatz eines nicht eingetretenen Aufwandes bewirkt würde.

Zu Art. I Z 17:

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 511/1994 wurde die Antragsfrist auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe um sechs Monate verlängert. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll nunmehr auch die Frist für den Antrag auf Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge entsprechend verlängert werden.

Zu Art. I Z 18 bis 23:

Durch die Schaffung eines Selbstbehaltes bei der Schulbuchaktion soll den Eltern neben den beabsichtigten Sparmaßnahmen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Präferenzen im Bereich der Schulbuchaktion umsetzen zu können. Der Selbstbehalt für unentgeltlich in Anspruch genommene Schulbücher soll den notwendigen Anreiz schaffen, auf die Neuanschaffung eines Schulbuches oder die Einlösung eines Gutscheines zu verzichten, wenn bereits ältere Geschwister diese Schulbücher zu Hause haben oder vonseiten der Schüler dazu führen, daß einer Schule Schulbücher freiwillig überlassen werden, die unter anderem an finanziell bedürftige Schüler ausgegeben werden können, um diesen Familien die finanzielle Belastung des Selbstbehaltes zu ersparen (soziale Komponente).

Schüler der 1. - 8. Schulstufe (Schulbücher per Schulbuchanweisungen) erhalten einen Erlagschein zur Einzahlung des Selbstbehaltes und dürfen die Schulbücher nur gegen Vorweis des Zahlungsbeleges über den eingezahlten Selbstbehalt ausgehändigt bekommen.

Bei Einzelgutscheinen (ab 9. Schulstufe) ist der 10%ige Selbstbehalt auf dem Schulbuchgutschein ausgedruckt und vom Schulbuchhändler bei Übergabe des Schulbuches einzukassieren.

Für Fachbücher erhalten die Schüler ebenfalls einen Erlagschein zur Bezahlung des Selbstbehaltes. Die Fachbücher dürfen den Schülern nur gegen Nachweis des geleisteten Selbstbehaltes ausgehändigt werden.

Die Formulierung "Schulbücher in Blindenschrift" wird durch "Schulbücher für Sehgeschädigte (Bücher, Datenträger)" ersetzt, um die unentgeltliche Abgabe von Datenträgern anstelle von Büchern auch auf sehgeschädigte Schüler auszudehnen.

Auch sehgeschädigte Schüler sind und werden in wachsendem Ausmaß mit Geräten ausgestattet, die eine behindertengerechte Informationsverarbeitung (Schriftart, Schriftgröße) gestatten. Dadurch werden die schwierig zu manipulierenden und kostenaufwendigen Vergrößerungskopien in vielen Fällen nicht mehr notwendig sein.

Derzeit wird über die notwendige Ausstattung der Schüler mit Schulbüchern i. S. des § 31a Abs. 1 erster Satz in einem Rundschreiben mit Höchstbeträgen pro Schüler und Schulform verfügt; eine gesetzliche Regelung wird daher angestrebt. Die für das Schuljahr 1995/96 geltenden Höchstbeträge pro Schüler (Limits) werden Basis für die Verordnung über die notwendige Ausstattung der Schüler mit Schulbüchern und therapeutischen Unterrichtsmitteln sein.

Die Ermächtigung des Bundesministers für Jugend und Familie, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Gutscheine Verträge abschließen zu können, ist irreführend, weil Schulbücher auch über Schulbuchanweisungen bezogen werden können. Die Richtigstellung durch die Formulierung "Schulbuchbelege (Schulbuchgutscheine, Schulbuchanweisungen)" war daher geboten.

Die folgenden Änderungen der Bezeichnung Gutscheine auf Schulbuchbelege ist eine formale Richtigstellung in allen jenen Fällen, wo die Bezeichnung Gutscheine zu eng ist, weil auch Schulbuchbeschaffungen mittels Schulbuchanweisungen betroffen sind.

Die generelle Rücknahmeverpflichtung der Schulbuchhändler für zuviel gelieferte Schulbücher macht unter anderem erforderlich, daß diese Schulbücher von den Schulen auch rechtzeitig an die Schulbuchhändler retourniert werden; diesem Umstand wird bei der Formulierung des Ersatzanspruches bei unrichtiger Ausgabe der Schulbücher im § 31 e (neu) entsprochen.

Zu Art. I Z 24:

Das Karenzurlaubsgeld war mit seiner Einführung 1961 eine reine Leistung der Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit vom Einkommen. Die Leistung konnte und kann bis heute nur nach Erfüllung bestimmter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Es ist daher sachlich nicht begründbar, weshalb eine derart in das Arbeitslosenversicherungsrecht eingebettete Leistung zu mehr als 50 % aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert werden sollte.

Die Arbeitslosenversicherung wird durch einen Konjunkturaufschwung sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig entlastet. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen allenfalls nur einnahmenseitig.

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beteiligte sich erstmalig 1974 mit 25 % am Karenzurlaubsgeld. Dies stand im Zusammenhang mit der Schaffung eines fixen Normalsatzes (unabhängig vom früheren Erwerbseinkommen) und der Unterstützung alleinstehender Mütter durch Anhebung des Normalsatzes um 50 %.

Zu Art. I Z 25:

Der Kostenbeitrag für Pensionsbeiträge, die nach § 39a Abs. 6 FLAG 1967 geleistet werden, ist auf 50 % zu vermindern.

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wurde in zwei Etappen (1978 und 1981) von 6 % auf 4,5 % reduziert. Die 1,5 % Punkte werden von den Arbeitgebern an die Pensionsversicherung überwiesen.

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet somit seit den 80-er Jahren in zweifacherweise einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Pensionen. Damit tritt eine Entlastung der

Pensionsversicherungsanstalten ein, die wiederum nach Ausschöpfung ihrer Mitteln aus dem Bundesbudget entlastet werden.

Die aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Abgeltung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung (§ 227 Abs. 1 Z. 4 ASVG i.d.F. vom 30. Juni 1993) an die Pensionsversicherung geleisteten Beträge (§ 447g Abs. 3 lit. b ASVG) haben sich auf Geburten bezogen, die ab dem 1. Jänner 1971 bzw. 1. Juli 1990 erfolgten. Dies bedeutet letztlich, daß Frauen, die ab diesem Zeitpunkt entbunden haben, bislang noch kaum in nennenswertem Ausmaß in Pension gegangen sein können und somit Erziehungszeiten lukriert haben.

Die seit 1. Juli 1993 geltenden neuen Anrechnungsbestimmungen für Kindererziehungszeiten sehen zwar formal einen längeren Zeitraum (48 Kalendermonate) vor, bemessen sich aber an einer einheitlichen, relativ niedrigen Bemessungsgrundlage.

Aus der Gebarung der Pensionsversicherung ist derzeit nicht erkennbar, ob und in welchem Ausmaß die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleisteten Beiträge für tatsächlich entstandene Kindererziehungszeiten Verwendung gefunden haben.

Zu Art. I Z 26 und 27:

Nach dem Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien werden Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen abgeschafft. Ebenso sind Transfers an andere Budgets nach dem Arbeitsübereinkommen zu beseitigen. In konsequenter Verfolgung der Ziele des Arbeitsübereinkommens sollen daher diejenigen Fremdleistungen aus dem Familienlastenausgleich abgebaut werden, die eine Aufstockung und Refundierung der Fahrpreise vorsehen. Für Ansprüche, die bis zum Außerkrafttreten entstehen, sind Übergangsregelungen vorzusehen.

Vorblatt

Problem:

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befindet sich in einer kritischen finanziellen Situation. Durch das Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien soll - auch den Familienlastenausgleich betreffend - dem Spargedanken zum Durchbruch verholfen werden. Neben einer Anpassung der Familienbeihilfe sind insbesondere Änderungen bei den Barleistungen im Zusammenhang mit Freifahrten und Fahrtbeihilfen erforderlich sowie ein Selbstbehalt bei den Freifahrten und der Schulbuchaktion, wobei auch eine effizientere Vollziehung angezeigt ist. Gleichermäßen zu diesen Vorgaben des Arbeitsübereinkommens sind formale Bereinigungen und Anpassungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 notwendig.

Lösung:

- Neuregelung beim Anspruch auf Familienbeihilfe bei Selbstträgerschaft
- Verminderung der Familienbeihilfensätze um jeweils 100 S
- Verminderung des Aufwendersatzes für Karenzurlaubsgeld auf 50 %
- Verminderung des Kostenbeitrages für Pensionsbeiträge für Karenzurlaubsgeldbezieher/innen und Teilzeitbeihilfenbezieherinnen auf 50 %
- Wegfall der Geldleistungen für die sogenannte Heimfahrtbeihilfe
- Einführung eines Selbstbehaltes bei Freifahrten
- Abschaffung der Barleistungen und Transfers bei Freifahrten
- Schaffung eines Selbstbehaltes für die unentgeltlich in Anspruch genommenen Unterrichtsmittel.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität ist gegeben

Kosten:

- Einsparung bei Selbstträgerschaft: rd. 300 Mio. S
- Einsparung bei der Familienbeihilfe: rd. 2,0 Mrd. S
- Einsparung beim Karenzurlaubsgeld (1995): rd. 2,4 Mrd. S
- Einsparung bei Pensionsbeiträgen
für Karenzurlaubsgeldbezieher/innen und
Teilzeitbeihilfenbezieherinnen (1995): rd. 1,15 Mrd. S
- Einsparung bei Fahrtbeihilfen: rd. 430 Mio. S
- Einsparung bei Freifahrten durch
Einführung eines Selbstbehaltes und
Anpassung der Mindestwegstrecken: rd. 470 Mio. S
- Einsparung bei Schulbüchern: rd. 120 Mio. S

Zusammen: rd. 6,870 Mrd. S

- Mehraufwand durch zusätzliche neun
B-Planstellen, die für die Durchführung
der durch Einführung der Selbstbehalte
anfallenden Mehrarbeiten erforderlich
werden: rd. 4 Mio. S

Ergibt Gesamteinsparung: rd. 6,866 Mrd. S
=====